

Satzung

I. Name, Sitz, Zweck und Rechtscharakter des Vereines

§1

Der Verein führt den Namen: Klimaschutz Göttingen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Göttingen.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

des Klima- und Umweltschutzes

der Jugendhilfe

der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

von Kunst und Literatur

des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und religiöser Zwecke

durch Verbreitung von Informationen zur ökologischen, politischen und ökonomischen Bedeutung einer möglichst umweltschonenden Energieversorgung und Energienutzung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Bildungsveranstaltungen zu Umwelt- und Klimathemen
- Konzipierung von Lehr- und Lernmitteln
- Kunstaussstellungen
- Beteiligung an Klimaschutztagen u.ä.
- Kooperation mit Bildungsstätten jeglicher Art
- Aktivitäten im Rahmen von Städtepartnerschaften

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

II. Mitglieder und Einkünfte

§4

(1) Dem Verein können als *ordentliche* Mitglieder *oder als Fördermitglieder* angehören:

Einzelpersonen

Vereine

Personen- und Kapitalgesellschaften

Sonstige Körperschaften.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben; *darin ist kenntlich zu machen, ob eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft angestrebt wird.* Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmeanträge für die Vollmitgliedschaft mit einfacher Stimmenmehrheit abzulehnen. Der Antrag auf Vollmitgliedschaft gilt als angenommen, wenn der Vorstand der Anmeldung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Anmeldung widerspricht.

(3) *Nur ordentliche Mitglieder sind i.S. von §§ 17 bis 19 stimm- bzw. antragsberechtigt.*

§5

Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Todes oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.

§6

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Schädigung des Ansehens des Vereins ausschließen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§7

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

a) Mitgliedsbeiträgen

Für Einzelpersonen und Vereine *in der Regel und sofern nicht anders festgelegt* 30,00 € jährlich

Für Personen-/Kapitalgesellschaften und sonstige Körperschaften

in der Regel und sofern nicht anders festgelegt

100,00 € jährlich

Das Mitglied ist berechtigt, den jährlichen Beitrag nach eigenem Ermessen festzulegen und jederzeit ohne Begründung durch schriftliche Erklärung zu ändern.

b) Freiwilligen jährlichen Förderbeiträgen

c) Freiwilligen Zuwendungen in Form von Spenden

d) Erträgen des Vermögens.

III. Organe des Vereins

§8

Die Organe des Vereins sind:

1.) der Vorstand

2.) die Mitgliederversammlung

§9

Der Vorstand besteht aus

a. dem bzw. der 1. Vorsitzenden,

b. Stellvertreter bzw. Stellvertreterin,

c. dem bzw. der 2. Vorsitzenden,

d. Stellvertreter bzw. Stellvertreterin

e. Schriftführer bzw. Schriftführerin.

f. Kassenwart bzw. Kassenwartin

g. Fakultativ einer bzw. einem Ehrenvorsitzenden ohne Stimmrecht.

§10

Die Amtszeit des Vorstandes umfasst 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vereins bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

IV. Geschäftsordnung

§11

Das Geschäftsjahr umfasst ein Kalenderjahr.

§12

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und beschließt insbesondere über die Verwendung der Mittel des Vereins. Er bestellt im Bedarfsfall ein Sekretariat für jeweils längstens ein Geschäftsjahr.

§13

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, wovon einer der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.

§14

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich mit einer Frist von einer Woche einberufen.

§15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, unter denen der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Jedes Mitglied des Vorstandes hat bei Abstimmungen eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§16

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt.

§17

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter alljährlich einmal einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins; ihr obliegt insbesondere:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl des Vorstandes und fakultativ eines/einer Ehrenvorsitzenden aus dem Kreis früherer Vorstandsmitglieder
4. die Wahl eines nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfers.

Satzung mit Änderungen durch die JHV 2022

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor deren Zusammentritt schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Stellungnahme bezüglich der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§18

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
b) diese von 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.

V. Auflösung des Vereins

§19

Über die Auflösung des Vereins beschließt die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes Göttingen einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Initiative, Institution oder Organisation zu, mit der Bestimmung, dass diese das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für anerkannte gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

0

§20

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2022 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.